

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 01.01.2023

Inhalt

1. Geschäftsbedingungen	2
2. Begriffsdefinitionen	2
3. Entgeltgrundsätze	2
4. Antrag und Verfahren	2
5. Benutzung der Gleisanlagen.....	5
6. Anreizsystem.....	5
6.1 Grundsatz	5
A - Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit (Infra- und Suprastruktur)	6
B - Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit	7
C - Störungsvermeidung zeitlicher Art	7
6.2 Höhe des Anreizentgeltes	8
6.3 Abrechnung.....	8
7. Leistungen und Entgelte für den Containerumschlag:	9
8. Entgelte für die Nutzung der Infrastruktur.....	10
9. Betriebsvorschriften	11
10. Abläufe / Angaben	11
11. Bestimmungen.....	11
12. Öffnungszeiten und Ansprechpartner	12
13. Notfallmanagement	13

1. Geschäftsbedingungen

Es gelten die „Nutzungsbedingungen für Service-einrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ unter Beachtung der nachstehenden Ergänzungen und Änderungen.

2. Begriffsdefinitionen

Verkehrsmittel: Bahn oder Lkw

Move/Handling: Bewegung eines Containers in einem Arbeitsablauf ohne zwischenzeitliches Abstellen von diesem.

Umschlag: In der Regel besteht der Umschlagvorgang aus zwei Moves/Handlings. Der Move zwischen Verkehrsmittel A und Lager-/ Umschlagfläche und der Move zwischen Lager-/ Umschlagfläche und Verkehrsmittel B.

Linienverkehre: Regelmäßige Ankünfte und Abfahrten nach bestimmten Fahrplänen und auf bestimmten Routen, unabhängig von der Auslastung. Im Linienverkehr richtet sich die Fahrtroute und Fahrtzeit nach einem festen Fahrplan. Frachtkosten errechnen sich aus festen Tarifen.

Spotverkehre: Kurzfristige und unregelmäßige Verkehre ohne Fahrplan.

Slotzeiten: Zeitfenster, während dessen die Be- und Entladung (Umschlag) der Verkehrsmittel erfolgt. Slotzeiten werden, nach Abstimmung mit dem Auftraggeber, von der Mindener Hafen GmbH vergeben.

3. Entgeltgrundsätze

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Mindener Hafen GmbH –Allgemeiner Teil (NBS-AT) und Besonderer Teil (NBS-BT) sowie die aktuellen Tarife – sind im Internet, auf der Homepage der Mindener Hafen GmbH (www.mindener-hafen.de), veröffentlicht.

Die Nutzung der Infrastruktur und die Bearbeitung sind im Falle der Beauftragung der Mindener Hafen GmbH mit dem Entgelt abgegolten.

Der Preis für die Anmietung von Gleisanlagen errechnet sich aus der Anzahl der zuentladenden und/oder beladenden Waggonen.

4. Antrag und Verfahren

Vor der Benutzung der Gleisanlagen hat sich der Zugangsberechtigte rechtzeitig vorher schriftlich per E-Mail (info@mindener-hafen.de) anzumelden. Es empfiehlt sich, den Antrag mindestens 5 Werktage im Voraus zu stellen. Bei Meldungen von weniger als 5 Werktagen im Voraus kann eine Prüfung des Antrags nicht garantiert werden. In diesem Fall ist mit einer Ablehnung des Antrages zu rechnen.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen.

Bei Anträgen für die Benutzung der Gleisanlagen für Linienverkehre kann die Bearbeitungszeit bis zu 10 Tage betragen. Dies ist auf umfangreiche Abstimmungsmaßnahmen zurückzuführen. Insbesondere zu nennen sind hierbei:

- der organisatorische Aufwand
- Rücksprachen und Abstimmungen mit bestehenden Kunden (Slots)
- ggf. Anpassungen:
 - o der Slotzeiten
 - o der Arbeitsorganisation
 - o des Equipmentbestands

Als **Anlage 1** ist diesem Dokument ein Muster des Nutzungsantrages beigelegt.

Die Zuweisung der Kapazitäten erfolgt nach Verfügbarkeit der freien Serviceeinrichtung.

Für regelmäßige (Linien-) Verkehre sind Vereinbarungen mit der Mindener Hafen GmbH zu treffen. In diesem Fall werden Slots über bestimmte Zeiträume abgestimmt. Diese Slots sind für den Spot-Verkehr nicht verfügbar.

Diese Vereinbarungen umfassen hauptsächlich Angaben über die Laufzeit der reservierten Slots und bedarfsweise weitere Regelungen, wie beispielsweise Service-Level-Agreements (SLA) oder die Einteilung in eine Aufkommenskategorie (Festsetzung von Mindestaufkommen).

Zugewiesene Slots sind für die Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung ist der Mindener Hafen GmbH unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 60 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf den angemeldeten Slot. In diesem Fall weist die Mindener Hafen GmbH das nächstmögliche verfügbare Slot zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit der Mindener Hafen GmbH nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.

Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens

- a) Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht die Mindener Hafen GmbH mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung gemäß Art. 10 bis 12 der DVO (EU) 2017/2177 vor. Ein Koordinierungsverfahren wird auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht.
- b) Die Mindener Hafen GmbH nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- c) Die Mindener Hafen GmbH kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Die Mindener Hafen GmbH muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt

- betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben
- d) Kommt eine Einigung nicht zustande, wird anhand der durch den Betreiber der Serviceeinrichtung festgelegten Vorrangkriterien entschieden (vgl. Art. 11 DVO). Die Kriterien nach denen die Kapazitätszuweisung erfolgt, befinden sich in Buschtabe g.
 - e) Kann dem Antrag eines Zugangsberechtigten nicht entsprochen werden, prüfen der Betreiber der Serviceeinrichtung und dieser Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen (vgl. Art. 12 DVO).
 - f) Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der Ablehnung eine Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 3 ERegG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 UAbs .3 i.V.m. Art. 14 DVO).
 - g) Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Mindener Hafen GmbH die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:
 - a. Anträge, die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse sind, wobei die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse dann gegeben ist, wenn die Nutzung der Umschlaganlage im unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Vereinbarung einer bestimmten Zugtrasse erfolgt.
 - b. Sind konkurrierende Slots gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse, so wird dem beantragten Slot der Vorrang eingeräumt, der eine höhere Auslastung der Umschlaganlage ermöglicht. Gleiches gilt bei konkurrierenden Slots, die nicht notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse ist.
 - c. Sind konkurrierende Slots gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse und führen zu einer gleichen Auslastung der Umschlaganlage, oder sind konkurrierende Slots gleichermaßen nicht notwendige Folge einer Zugfahrt und führen zur einer gleichen Auslastung der Umschlaganlage, entscheidet die höhere –über das Regelentgelt hinausgehende - Zahlungsbereitschaft. Dazu wird die Mindener Hafen GmbH die betroffenen Zugangsberechtigten/EVU auffordern innerhalb von fünf Werktagen ein Umschlagentgelt pro LE anzubieten, dass über dem Regelentgelt nach Entgeltverzeichnis liegt. Dem höheren Angebot wird der Vorrang eingeräumt.

Innerhalb eines Quartals müssen 70% der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50% der angemeldeten Leistung eingehalten werden. Sollten die entsprechenden Werte nicht erreicht werden, erfolgt insoweit eine Kündigung nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 S. 1 ERegG.

Der Nutzungsvertrag ist ein Rahmenvertrag, auf dessen Grundlage die Mindener Hafen GmbH den Umschlag der vom Zugangsberechtigten angemeldeten Ladeeinheiten vornimmt. Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen werden durch Einzelaufträge konkretisiert, die der Zugangsberechtigte erteilt. Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche oder elektronische Übermittlung

des Ladeeinheiten-Typs und der Ladeeinheiten-Nummer, des Ladeeinheiten-Gewichtes u. des Ausführungsdatums vor Übernahme der Ladeeinheit durch die Mindener Hafen GmbH. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von der Mindener Hafen GmbH angenommen. Werden Ladeeinheiten-Typ, Ladeeinheiten- Nummer, Ladeeinheiten-Gewicht sowie das Ausführungsdatum bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), gilt der Nutzungsvertrag zugleich als eine von der Mindener Hafen GmbH angenommene Auftragserteilung.

5. Benutzung der Gleisanlagen

Die Gleisanlage der Mindener Hafen (Lage am Industriehafen in Minden) wird über die Infrastruktur der MKB (Mindener Kreisbahnen GmbH) an das überregionale Schienennetz angebunden. Die Gleisanlage ist nicht elektrifiziert. Die örtlichen Gleisanlagen dienen für Rangierfahrten. Bei allen Fahrten und Bewegungen auf der gesamten Gleisanlage werden die Weichen selbst vom Gleisnutzer bedient.

Die Gleisanlage der Mindener Hafen GmbH gehört nach dem Gleisplan der MKB (Mindener Kreisbahnen GmbH) zum Industriehafengleis 3 und beginnt nach der Weiche 12A.

Der Gleislageplan ist aus der **Anlage 2** zu entnehmen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen bestimmt alleine der Betreiber der Serviceeinrichtung die Qualität und Ausstattung der Gleisanlagen. Er allein ist berechtigt, die Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtung, insbesondere in Bezug auf die Erhöhung der Sicherheit, jederzeit zu modifizieren.

Bestehende vertragliche Verpflichtungen über die Benutzung der Serviceeinrichtung bleiben hiervon unberührt. Auf der genannten Infrastruktur sind keine gesicherten Bahnübergänge vorhanden. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) hat die benutzte Serviceeinrichtung fristgerecht mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit bzw. bei betrieblichen Erfordernissen freizumachen. Kommt das EVU dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Mindener Hafen GmbH das Recht, die Räumung auf Kosten des EVU durchzuführen oder zu veranlassen. Gefährliche Güter (Gefahrgut) kann nicht umgeschlagen werden. Es werden ausschließlich mobile Reachstacker für den Umschlag der Ladeeinheiten verwendet. Der Umschlag anderer Güter als Intermodaler Ladeeinheiten im Sinne des Kombinierten Verkehrs, ist nicht gestattet.

6. Anreizsystem

6.1 Grundsatz

Ist eine Serviceeinrichtung der Mindener Hafen GmbH aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Dabei ist zwischen den Fällen technischer und betrieblicher verursachter Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtung sowie der

Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der Mindener Hafen GmbH und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch Mindener Hafen GmbH
- Verantwortung durch EVU
- Verantwortung durch keine Partei.

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der Mindener Hafen GmbH bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

Bei baulichen Maßnahmen und Infrastrukturerhaltungsmaßnahmen wird sich die Mindener Hafen GmbH mit den Nutzern abstimmen, die Dauer der Maßnahmen vereinbaren und hier die Arbeiten auf das notwendige Maß reduzieren.

A - Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit (Infra- und Suprastruktur)

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der Mindener Hafen GmbH anzuzeigen. Gelingt der Mindener Hafen GmbH innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 24 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der Mindener Hafen GmbH. Ansprüche nach Ziffer 6 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt. Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wiederverfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich Mindener Hafen GmbH:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 6.2. Ist die Mindener Hafen GmbH in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Verantwortungsbereich EVU:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die Mindener Hafen GmbH ein Anreizentgelt

gemäß Ziffer 6.2. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Kein Fließen von Anreizentgelten.

B - Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der Mindener Hafen GmbH zu melden. Gelingt es der Mindener Hafen GmbH innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 8 Stunden ab Meldung bei der Mindener Hafen GmbH. Ansprüche nach Ziffer 6 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt. Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 8 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich Mindener Hafen GmbH:

Für die durch Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält das EVU ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 6.2. Ist die Mindener Hafen GmbH in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.

Verantwortungsbereich EVU:

Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält die Mindener Hafen GmbH ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 6.2.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Kein Fließen von Anreizentgelten.

C - Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den beschriebenen Regelungen unter Buschstaben A und B auch im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus und
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung.

In beiden Fällen gewährt die Mindener Hafen GmbH eine Kulanzzeit von 30 Minuten. Für Nutzungen der Serviceeinrichtungen 30 Minuten über den vereinbarten Zeitraum hinaus oder 30 Minuten vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung werden entsprechend keine Anreizentgelte erhoben.

Verantwortungsbereich Mindener Hafen GmbH:

Entfällt.

Verantwortungsbereich EVU:

Die Mindener Hafen GmbH erhält für die unter den Buchstaben a) und b) genannten Fälle ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 6.2.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Entfällt.

6.2 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Buchstaben A und B abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

Das tagesanteilige Nutzungsentgelt entspricht, im Falle der Beauftragung der Mindener Hafen GmbH mit dem Umschlag, der entsprechend geplanten Anzahl an Umschlagleistungen (Containerhandling/Move) nach lfd. Nr. 6.3 (1) „Leistungen und Entgelte für den Containerumschlag“.

Das tagesanteilige Nutzungsentgelt entspricht, im Falle ausschließlichen Nutzung der Infrastruktur, den Preisen für die Anmietung von Gleisanlagen - errechnet aus der Anzahl der zu entladenden und/oder beladenden Waggons nach lfd. Nr. 6.3 (2) „Entgelte für die Nutzung der Infrastruktur“.

Für den Buchstaben C beträgt das Anreizentgelt 95 % des Werts, der bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung anfällt. Das Anreizentgelt wird also auf den Wert, der bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung anfällt, aufgeschlagen.

6.3 Abrechnung

Die Mindener Hafen GmbH erstellt im Bedarfsfall eine Übersicht der Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten, es sei denn, der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur

Weitergabe an Dritte) zur Verfügung. Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert. Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgeltes sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der Mindener Hafen GmbH schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die Mindener Hafen GmbH verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen. Erkennt die Mindener Hafen GmbH die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die Mindener Hafen GmbH dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit. Andernfalls gibt die Mindener Hafen GmbH dem EVU Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die Mindener Hafen GmbH dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die Mindener Hafen GmbH dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich mit. Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

7. Leistungen und Entgelte für den Containerumschlag:

Containerhandling/Move

Die Mindener Hafen GmbH behält sich vor, Handlingsätze gemäß Aufkommen zu staffeln. Dieses Aufkommen errechnet sich aus den jährlich im Voraus zugesicherten Containern. Verringerte Handlingsätze bei erhöhtem zugesagten Aufkommen sind auf damit einhergehende, verminderte Verwaltungskosten zurückzuführen. Die Staffelung der Handlingsätze stellt sich wie folgt dar:

Handlingsätze	
Aufkommen *One Way* Container p.a.	Preis je Move
bis 5.999	20,00 EUR
ab 6.000	17,50 EUR

Das Aufkommen der Container orientiert sich an der Anzahl der One Way Produkte.

Zur Einteilung in eine Aufkommenskategorie sind vertragliche Vereinbarungen mit der Mindener Hafen GmbH abzuschließen. Üblicherweise gehen diese Vereinbarungen mit der Einrichtung von Linienverkehren und der Festsetzung von Mindestaufkommen einher. Bei Unterschreitungen der Mindestaufkommen werden Nachforderungen gemäß oben genannter Handlingsätze erhoben.

Aufschlag Sonntagsabfertigung: 750,00 €

Kühlung-Container: 30,00 € pro Kühltag

Be- und Entladung von Containern:

Paletten	20'	75,00 €	1,5 Stunden
	40'	100,00 €	1,5 Stunden
danach		52,50 €	je Stunde
zusätzlicher Mitarbeiter		37,50 €	je Stunde

Verwiegungen von Containern nach Solas-Verfahren:

Je Verwiegung pro Container inkl. Wiegenote: 50,00 €

Für regelmäßige (Linien-) Verkehre sind Vereinbarungen mit der Mindener Hafen GmbH zu treffen.

Gefahrgut kann nicht umgeschlagen werden.

8. Entgelte für die Nutzung der Infrastruktur**Benutzung der Gleisanlagen/Infrastruktur für Containerzüge:**

6,50 Euro je einfahrendem Waggon und
6,50 Euro je ausfahrendem Waggon.

Wird für das Be- und/oder Entladen die Mindener Hafen GmbH beauftragt, sind die Entgelte für die Nutzung der Gleisanlagen in den Entgelten für das Containerhandling enthalten.

Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den Zugangsberechtigten, die von ihm zu vertreten sind, beträgt das Stornierungsentgelt:

- Null Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die bis zu 48 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der Mindener Hafen GmbH eingehen.
- 10 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 48 Std. und mehr als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der Mindener Hafen GmbH eingehen.
- 30 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der Mindener Hafen GmbH eingehen.
- 95 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei ausbleibender Stornierungen vor der vereinbarten Nutzung bei der Mindener Hafen GmbH.

Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Lagerentgelte

Es werden keine Lagerentgelte für die transportbedingte Zwischenlagerung erhoben. Die Lagerung von Intermodalen Einheiten über die transportbedingte Lagerung hinaus ist untersagt.

Die Dauer der transportbedingten Zwischenlagerung kann im Einzelfall abgestimmt werden. In der Regel wird hier aber eine Dauer von 7 Werktagen angenommen.

9. Betriebsvorschriften

Es gelten die einschlägigen Betriebsvorschriften für nichtbundeseigene Eisenbahnen, die UVV und die sonstigen technischen Regelwerke für Nichtbundeseigene Eisenbahnen.

Zugangsberechtigte haben vor der geplanten Durchführung von Verkehrsleistungen in der Serviceeinrichtung den gesamten Verkehrsablauf zu planen, sich - falls erforderlich - die Ortskenntnis anzueignen, ggf. die Beauftragung von Dienstleistern zur Durchführung von Teilleistungen (z.B. Rangier- und Bedienungsfahrten) vorzunehmen und die Nutzung der Hafeneisenbahninfrastruktur mit der Mindener Hafen GmbH abzustimmen, um einen reibungslosen Betriebsablauf auf der Serviceeinrichtung zu gewährleisten.

Bei Abweichungen von der vereinbarten Ankunftszeit besteht kein Anspruch des Zugangsberechtigten auf sofortigen Zugang zu den vereinbarten Nutzungen der Serviceeinrichtung.

10. Abläufe / Angaben

Zur Gewährleistung des reibungslosen Terminalbetriebs sind, im Falle der Beauftragung der Mindener Hafen GmbH für den Containerumschlag, folgende Abläufe einzuhalten:

- Angabe der Anzahl der umzuschlagenden, zwischenzulagernden oder zu bearbeitenden Container.
- Angabe der Anzahl nach Containergrößen > 20/40-Fuß-ISO-Container.
- weitere Angaben (Containernummer und -art, Inhalt, Gewicht, Reeder, Ziel, Zoll).
- Angabe besonderer Container-/ Ladungsspezifikationen.
- Verladepläne müssen vor der Bearbeitung vorliegen, sowohl für das Laden als auch für das Löschen.

11. Bestimmungen

Anmeldungen für die Nutzung bzw. den Zugang zu der Serviceeinrichtung müssen schriftlich (Nutzungsantrag) bei der Mindener Hafen GmbH vorliegen

und werden nur während der Servicezeiten bearbeitet.

Für die Nutzung der Infrastruktur werden Gebühren erhoben. Die in dieser NBS-BT unter Ziffer 7 aufgeführten Nebenleistungen werden gesondert berechnet. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein vom Betriebsführer zu bestimmendes Konto zu überweisen. Die pauschalierte Mahngebühr pro Mahnung beträgt 10,00 €.

Die Umsatzsteuer ist in den o. g. Preisen nicht enthalten. Sie wird zusätzlich mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz (z. Zt. 19%) in Rechnung gestellt.

12. Öffnungszeiten und Ansprechpartner

Terminalöffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 06:00 – 22:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)

Servicezeiten von Montag bis Freitag von 07:00 – 15:00 Uhr

Ist ein Zugang außerhalb von unseren Öffnungszeiten gewünscht, benötigen wir 5 Tage vor dem Zugang eine schriftliche Information. Für den gesonderten Zugang außerhalb unserer Öffnungszeiten wird eine Aufwandspauschale von 100,- € berechnet (ausgenommen sonntags, bei beauftragter Sonntagsabfertigung).

Ansprechpartner

Mindener Hafen GmbH
Karlstr. 45
32423 Minden
Tel. 0571 – 41100
Fax. 0571-3887348
E-Mail: info@mindener-hafen.de

Geschäftsführer

Herr Schmidt Tel. 0571 – 828850
Mail: schmidt@mew.de

Leiter Hafенbetriebe

Herr Riesner Tel. 0571 – 9722070
Mobil: 0171 - 3663930
Mail: riesner@mew.de

Niederlassungsleiter Mindener Hafen GmbH

Herr Kleine Tel. 0571 – 41100
Mobil: 0160 – 3680987
Mail: kleine@mew.de

13. Notfallmanagement

Der Vertragspartner stellt ein geeignetes und während der Mietdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Rufnummer sind der Betriebsleitung der Mindener Hafen GmbH rechtzeitig vor dem Mietbeginnschriftlich mitzuteilen.